Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/8/19 10ObS259/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.08.1997

Norm

ZPO §527 Abs2 B5
ZPO §527 Abs2 B6
ZPO §528 K

Rechtssatz

Anstelle eines Aufhebungsbeschlusses eines Rekursgerichtes gegen einen ausschließlich auf das Vorliegen beziehungsweise Fehlen einer Prozeßvoraussetzung gestützten Zurückweisungsbeschluß des Erstgerichtes kann niemals ein Urteil (auf Klagsabweisung) gefällt werden. Möglich wäre in einem solchen Falle bloß (über Revisionsrekurs der beklagten Partei) die Wiederherstellung des erstgerichtlichen Beschlusses (also Bestätigung der Klagezurückweisung samt Nichtigerklärung des bisherigen Verfahrens).

Entscheidungstexte

- 10 ObS 259/97
  Entscheidungstext OGH 19.08.1997 10 ObS 259/97

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108298

Dokumentnummer

JJR_19970819_OGH0002_010OBS00259_9700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at